

Sonderdruck aus

Stephan Meder / Christoph-Eric Mecke (Hg.)

Savigny global 1814–2014

›Vom Beruf unsrer Zeit‹ zum transnationalen Recht
des 21. Jahrhunderts

Mit 23 Abbildungen

V&R unipress

ISSN 2198-5405

ISBN 978-3-8471-0394-3

ISBN 978-3-8470-0394-6 (E-Book)

ISBN 978-3-7370-0394-0 (V&R eLibrary)

Inhalt

Vorwort	9
-------------------	---

Teil 1

Grußwort des Dekans	15
-------------------------------	----

Stephan Meder

Einleitende Worte zur Tagung	19
--	----

Okko Behrends

Savignys Geistigkeit und der Geist der justinianischen Kodifikation. Fortdauernde Wirkung trotz gravierender neuzeitlicher, nationalistischer und idealistischer Missdeutungen	25
--	----

Diskussion zum Vortrag von Okko Behrends	65
--	----

Helge Dedek

»Darwinian before Darwin«: Berufsschrift und Evolutionsgedanke im Spiegel von <i>Historical</i> und <i>Sociological Jurisprudence</i>	75
--	----

Diskussion zum Vortrag von Helge Dedek	111
--	-----

Jean-François Gerkens

Der Einfluss der Historischen Rechtsschule auf Belgien	123
--	-----

Diskussion zum Vortrag von Jean-François Gerkens	139
--	-----

Kenichi Moriya

Zum verborgenen Tacitismus im <i>Beruf Savignys</i>	145
---	-----

Diskussion zum Vortrag von Kenichi Moriya	167
Luka Breneselović	
Fortführung und Facetten der Savigny-Schule bei ihrem Anhänger Valtazar Bogišić (1834–1908). Ein Beitrag zum rechtsrealistischen (Selbst-)Verständnis der Historischen Rechtsschule	173
Diskussion zum Vortrag von Luka Breneselović	207
Katalin Gönczi	
Die Historische Rechtsschule in Ungarn: Utopie, Alternative oder Ausweg?	213
Diskussion zum Vortrag von Katalin Gönczi	235
Cristina Vano	
Vom Beruf unserer ... Orte. Umsetzungen und Übersetzungen in der internationalen Verbreitung von Savignys Werken	239
Diskussion zum Vortrag von Cristina Vano	257
Byoung Jo Choe	
Savigny in Korea	263
Diskussion zum Vortrag von Byoung Jo Choe	281
Joachim Rückert	
Savignys Recht und Rechtswissenschaft im Spiegel einiger Bildquellen . .	287
Diskussion zum Vortrag von Joachim Rückert	325

Teil 2

Hidetake Akamatsu	
Ein Beitrag zu den Hintergründen für die weltweite und überzeitliche Rezeption von Savignys Rechtsdenken – insbesondere seiner Schrift <i>Vom Beruf</i>	337

Viola Heutger Friedrich Carl von Savigny im Spiegel der niederländischen Fachliteratur des 19. Jahrhunderts	357
Bastiaan D. van der Velden Savigny und die Historische Schule untersucht anhand von drei niederländischen Doktorarbeiten des 19. Jahrhunderts	367
Benjamin Herzog Die Rezeption von Savignys Methodenlehre in Brasilien und Portugal . . .	381
Stavros Kitsakis Pavlos Kalligas (1814–1896). Historische Rechtsschule und Pandektenrecht in der ersten Stunde der neugriechischen Rechtswissenschaft	395
Christoph-Eric Mecke Savignys Programmschrift <i>Vom Beruf unsrer Zeit</i> im zeitgenössischen Kontext polnischer Rechtswissenschaft (1800–1830)	419
Martin Avenarius Vom Vordenker der Historischen Rechtsschule zum Schöpfer des »Evangeliums eines jeden Romanisten«: Die Wahrnehmung Savignys von Seiten des russischen Zarenreichs	493
Claes Peterson Der »schwedische Savigny«. Zur Frage der Rezeption der Rechtssubjektivitätslehre in der schwedischen Privatrechtsdogmatik des 19. Jahrhunderts	517
Marie Sandström Ein Mädchen für alles? Friedrich Carl von Savigny und der Streit über die akademische Gerichtsbarkeit in Schweden	531
Stephan Meder Savignys »Politik«: Die Lehre von den juristischen Personen als Fundament einer Pluralismustheorie	555
Autoren und Diskussionsteilnehmer/innen	587
Personenregister	589

Der Einfluss der Historischen Rechtsschule auf Belgien

I.	Belgien und das belgische Recht im 18.–19. Jahrhundert	123
a)	Das Recht in den südlichen Niederlanden vor der französischen Kodifikation	123
b)	Das belgische Recht während der französischen Zeit	124
c)	Das belgische Recht und sein Bildungswesen während der niederländischen Zeit	126
II.	Leopold-August Warnkönig und Savigny	128
a)	Warnkönigs frühe Jahre	128
b)	Warnkönig in Lüttich	128
c)	Thémis	130
1)	Thémis 1 (1819)	132
2)	Thémis 2 (1820) – Thémis 7 (1825)	132
3)	Thémis 8 (1826) – Thémis 10 (1829)	133
d)	Warnkönig in Gent	134
III.	Das belgische Recht nach Warnkönig	135
1)	Das römische Recht	135
2)	Das Zivilrecht	136

I. Belgien und das belgische Recht im 18.–19. Jahrhundert

- a) Das Recht in den südlichen Niederlanden vor der französischen Kodifikation

Als Land gibt es Belgien erst seit 1830. Wenn man aber das belgische Rechtssystem verstehen möchte, muss man – wie für die meisten Rechtssysteme – viel weiter zurückgehen. Ich werde mich hier jedoch sehr kurz fassen:

Das heutige Belgien war in der römischen Zeit eine römische Provinz: *Gallia Belgica*. Geographisch gibt es hier keine genaue Übereinstimmung, aber der Name Belgien kommt natürlich wohl daher. Mit der fränkischen Invasion wurde das römische Recht zwar nicht mehr gepflegt wie zuvor; es wurde jedoch wahrscheinlich weitgehend weiterhin angewendet.

Während des hohen Mittelalters vermischen sich Gewohnheitsrecht und rö-

misches Recht¹. Die südlichen Niederlande entwickeln sich hier ein wenig wie Nord-Frankreich: Das angewandte Recht ist eine Mischung von Gewohnheitsrecht und römischem Recht, in der der erste Teil dominiert. Vielleicht ist das Bild im Fürstbistum Lüttich ein wenig anders, da es dem Heiligen Römischen Reich angehörte und dadurch wesentlich durch das deutsche Recht beeinflusst wurde. Ungeachtet dessen hat jedoch der größte Lütticher Jurist – Charles De Méan (1604–1674) – sein Studium nicht an einer deutschen Universität absolviert, sondern in Löwen, wo er Schüler von Henricus Zoesius war².

Die Universität Löwen – die im 17. Jahrhundert noch ein sehr hohes Ansehen genoss – verlor jedoch ihren guten Ruf während des 18. Jahrhunderts³. Die österreichischen Habsburger wollten die Universität Löwen schon unter Josef II. schließen. Doch erst 1797, zwei Jahre nachdem Belgien französisch wurde, schlossen die Franzosen die belgische Universität⁴. Der Grund dazu war, dass das Niveau einfach zu schlecht war. Natürlich ist diese letzte Aussage ein wenig umstritten⁵; im Großen und Ganzen jedoch scheint sie eher begründet zu sein⁶.

b) Das belgische Recht während der französischen Zeit

Belgien wurde also von Frankreich annektiert und hatte keine eigene Jurafakultät mehr. Es wurde erst 1806⁷ eine neue Rechtsschule in Brüssel gegründet. Sie wurde so zu einer der 12 französischen Rechtsschulen Frankreichs mit Paris,

1 Siehe z. B.: Dirk Heirbaut/Jean-François Gerkens, *In the Shadow of France. Legal acculturation and Legal Transplants in the Southern Netherlands/Belgium*, in: E. Dirix/Y-H. Leleu, *The Belgian Reports at the Congress of Washington of the International Academy of Comparative Law*, Bruylant, Brüssel 2011, S. 4–17.

2 Maurice Falloise, »Méan (Charles de)«, in *Biographie Nationale*, t. XIV, Bruylant-Christophe Cie, 1897, col.184. Der Autor dieser Biographie schreibt, dass es für Adlige üblich war in Löwen zu studieren [»Selon la coutume des jeunes gens de famille noble, Charles de Méan étudia le droit à l'université de Louvain, alors l'une des plus suivies de l'Europe, et y obtint le grade de licencié. Il y eut, notamment, comme professeur Henri Zoes, auteur d'un commentaire sur les Pandectes, dont il rappelle souvent le nom dans son ouvrage sur le droit civil (...)«].

3 Siehe: Jean-François Gerkens, *Léopold Auguste Warnkönig et François Laurent. Pionniers des universités de Liège et Gand*, in *Revue de la Faculté de droit de l'Université de Liège* 2014/1, S. 158–160.

4 Siehe z. B.: Pieter Dhondt, *Un double compromis. Enjeux et débats relatifs à l'enseignement universitaire en Belgique au XIX^e siècle*, Gand 2011, S. 42, N. 10 und 11.

5 Contra z. B.: Victor Brants, *La Faculté de droit de Louvain à travers 5 siècles (1426–1906)*, Louvain-Paris 1906, S. 1.

6 Siehe z. B. die Bewertung von L. A. Warnkönig, *De l'état de l'enseignement du Droit dans le royaume des Pays-Bas*, in *Thémis* 5 (1823), S. 145–148.

7 Am 25. März 1806 (Siehe John Gilissen, *L'enseignement du droit romain à l'école, puis à la faculté de droit de Bruxelles (1806–1817)*, in: Satura Roberto Feenstra sexagesimum quitum annum aetatis complenti ab alumnis collegis amicis oblata, Fribourg 1985, S. 662).

Dijon, Grenoble, Toulon, Poitiers, Rennes, Caen, Aix-en-Provence, Straßburg, Koblenz und Turin⁸. Die Vorlesungen in diesen Rechtsschulen konzentrierten sich – erwartungsgemäß – ausschließlich auf den neuen »Code Napoléon« und waren schlicht »Gesetzgebungskurse« statt »Rechtswissenschaft« (»Cours de législation« statt »cours de droit«).

Natürlich gab es auch kaum noch Platz für römisches Recht. Die einzig übriggebliebene romanistische Vorlesung hieß hier: »Droit romain dans ses rapports avec le droit français⁹«, d. h. »Römisches Recht im Zusammenhang mit dem französischen Recht«. Der zuständige Professor war ein Professor¹⁰ der alten Universität Löwen, der nur eine geringe wissenschaftliche Tätigkeit entfaltet¹¹. Seine Vorlesungen waren somit auch nicht revolutionär. Im Wesentlichen, hat er einfach seine Institutionenvorlesung, die er an der alten Universität Löwen gehalten hatte, fortgeführt. Er war allerdings auch der Meinung, dass nicht er, sondern die Zivilisten das moderne Recht mit dem römischen vergleichen sollten, und nicht umgekehrt¹². Aber um richtig zu verstehen, wie dekadent das Jurastudium in diesen Zeiten war, braucht man wohl nur daran zu erinnern, dass die Abschlussarbeiten der Studenten (»Thèses de licence«) meist von den Professoren selbst gegen Bezahlung geschrieben wurden¹³.

Wie man sieht, wurde in dieser Zeit die Rechtswissenschaft zur Nebensache und das Studium ein – fast ausschließlich – praktisches Ausbildungsfach¹⁴. Der neue Code civil war ja so brillant und vollkommen, dass der Jurist nichts anderes mehr zu wissen brauchte. Jurist zu sein, war eine Arbeit, eine Kunst, die man sehr schnell und einfach lernen konnte. Dazu genügten kurze Erläuterungen des Gesetzbuches: das römische Recht durfte vergessen werden.

Aber die französische Periode dauerte auch nur bis zur – aus französischer Sicht – Niederlage von Waterloo. Durch diese Niederlage verlor Frankreich

8 Gilissen, *op.cit.*, S. 662.

9 Roger Henrion, »Gobbelschroy«, in: *Biographie nationale publiée par l'Académie Royale de Belgique*, Band 31 (suppl. 3/1) 1961, col. 396–400; Gilissen, *op. cit.*, S. 668; Raf Verstegen, *L'enseignement du droit en Belgique. Évolution de la législation aux XIX^e et XX^e siècles*, in: »Houd voet bij stuk«. Xenia iuris historiae G. van Dievoet oblata, Leuven 1990, S. 177; Fred Stevens, *Het rechtsonderwijs in de zuidelijke Nederlanden in het begin van de 19de eeuw*, in: *CHRIDI* 9 (1998), S. 127.

10 Sein Name war: Michel-Joseph Vangobbelschroy (S. Gilissen, *op.cit.*, S. 663–667).

11 So Stevens, *op. cit.*, S. 198.

12 Gilissen, *op.cit.*, S. 668–669. Der Vergleich zwischen dem römischen Recht und dem Code civil wurde dann nicht von einem Brüsseler Professor geschrieben, sondern von einem Lütticher Richter (in den Jahren 1810–1812): Olivier Le Clerq, *Le droit romain dans ses rapports avec le droit français et les principes de deux législations* (in 8 Bänden von je ungefähr 500 Seiten).

13 Gilissen, *op. cit.*, S. 670–673.

14 L. A. Warnkönig, *De l'état de l'enseignement du droit dans le Royaume des Pays-Bas*, in *Thémis* 5 (1824), S. 152.

wieder die südlichen Niederlande, so entschied der Wiener Kongress. Trotzdem muss man feststellen dass das französische Recht das belgische besonders geprägt hat. Und diese Prägung ist auch heute noch nachweisbar.

c) Das belgische Recht und sein Bildungswesen während der niederländischen Zeit

Der Wiener Kongress von 1815 entschied also, dass Belgien ein Teil der Niederlande werden sollte. Den Belgiern wurde nicht zugetraut, dass sie ein selbstständiges Land formen könnten, obwohl es damals mehr Belgier als Niederländer gab. Es stimmt natürlich, dass die Niederlande schon besser als Nation organisiert waren.

Obwohl die Niederlande schon ein fortgeschrittenes Projekt für ein neues Zivilgesetzbuch geschrieben hatten, musste dies durch das Hinzukommen der Belgier aufgegeben werden. Es blieb also weiterhin der Code Napoléon in Kraft sowohl in den nördlichen wie auch in den südlichen Niederlanden. Hier mussten die nördlichen Niederlande, die ihr eigenes Recht als fortgeschrittener als das französische einschätzten, einen Rückschlag hinnehmen.

Für das Universitätswesen, welches in den nördlichen Niederlanden weitgehend fortgeschrittener als im Süden war, wurde die Lage im Süden hingegen verbessert und das nördliche System imitiert.

Im Norden gab es schon drei Universitäten: Leiden, Utrecht¹⁵ und Groningen. In den südlichen Niederlanden gab es nur noch die Reichsuniversität Brüssel (»Université impériale«), in der die Rechtswissenschaft nie ihren Platz gefunden hat.

Die Brüsseler Universität wurde also schnell geschlossen (1817), und drei neue Universitäten wurden durch die Niederländer gegründet: Die Universitäten von Gent, Löwen und Lüttich. Sie sollten nach dem Modell der deutschen Universitäten organisiert werden. Da es bis dann kaum eine belgische Universität gab, waren auch die Universitätsprofessoren Mangelware. So wurden viele Professoren aus dem Ausland, und zum großen Teil aus Deutschland geholt. Wenn man das Beispiel der Universität Lüttich betrachtet, die bei der Gründung 1817 28 Professoren hatte, so zählt man darunter zwar 12 Belgier, aber auch 3 Franzosen, 5 Holländer und 8 Deutsche¹⁶.

Was die Lütticher Jurafakultät angeht, waren dort zwei Professoren Belgier

15 Die Franzosen hatten die Universität Utrecht zur Schule degradiert (1810). Die Niederländer haben sie jedoch schnell wieder zur Universität gemacht (1815).

16 Siehe P. Harsin, *Introduction, in Liber memorialis. L'université de Liège de 1867 à 1935*, Liège 1936, S. 3–4.

(J. G. J. Ernst und P. J. Destrivaux), und einer kam aus Deutschland: L. A. Warnkönig. Sehr schnell kamen aber auch zwei weitere Deutsche hinzu: J. G. Wageman¹⁷ und E. H. J. Münch¹⁸. Wenn man jetzt generell betrachtet, welche großen deutschen Juristen 1817 in Belgien aktiv waren, so findet man außer dem schon erwähnten Warnkönig in Lüttich die Professoren Haus in Gent und Birnbaum in Löwen. Seltsamerweise war Warnkönig der einzige, der gezielt nach Belgien gekommen war, um römisches Recht zu unterrichten. Haus und Birnbaum sollten hauptsächlich Strafrecht und Rechtszyklopädie unterrichten.

In Gent und Löwen waren es also Belgier, die die Lehrstühle für römisches Recht bekleideten. In Gent war es ein Rechtsanwalt¹⁹, der in der Reichsuniversität Brüssel studiert hatte, und in Löwen zunächst ein früherer Professor der alten Universität²⁰. Aber schon 1819 wurden die Institutionen des römischen Rechts einem Niederländer anvertraut, nämlich Adriaan Holtius. Dieser hatte zwar in Utrecht studiert, war jedoch auch in Göttingen, also bei Gustav Hugo, gewesen.

Nur Lüttich hatte also seit Beginn einen Anhänger der deutschen Historischen Rechtsschule angestellt. Wie Paul Harsin es richtig geschrieben hat, war die Lage der Rechtswissenschaft in Belgien so beklagenswürdig, dass eigentlich kein einziger Belgier wirklich fähig war, das römische Recht wissenschaftlich darzustellen²¹.

Der Kontrast zwischen den drei Jurafakultäten war also groß. Wie Warnkönig es selber schreibt: Das römische Recht wird in Gent noch nach Bartolus dargestellt, in Löwen nach Noodt und Voorda und in Lüttich nach Hugo und Savigny²²!

Die Persönlichkeit von Warnkönig scheint mir hier also zentral zu sein und ich möchte mich nun ein wenig auf ihn konzentrieren.

17 Siehe A. Le Roy, *Liber memorialis. L'Université de Liège depuis sa fondation*. Liège 1869, 2^{ème} partie, col. 596–600.

18 Siehe A. Le Roy, *Liber memorialis. L'Université de Liège depuis sa fondation*. Liège 1869, 2^{ème} partie, col. 479–484 und P. Harsin, *Introduction*, in *Liber memorialis. L'université de Liège de 1867 à 1935*, Liège 1936, S. 3–4.

19 Sein Name war Pierre-Joseph de Ryckere. Siehe: L. Vandersteene, *De geschiedenis van de Rechtsfaculteit van de Universiteit Gent. Van haar ontstaan tot aan de Tweede Wereldoorlog (1817–1940)*, Gent 2009, S 17–18.

20 Die Institutionen wurden von Xavier Jacquelart unterrichtet, die Pandekten von Jean De Bruyn. Siehe: Victor Brants, *La Faculté de droit de Louvain à travers 5 siècles (1426–1906)*, Louvain-Paris 1906, S. 178.

21 P. Harsin, in *Liber Memorialis, L'université de Liège de 1867 à 1935, Notices biographiques I*, Liège 1936, S. 4.

22 L. A. Warnkönig, *De l'état de l'enseignement du droit dans le Royaume des Pays-Bas*, in *Thémis* 5 (1824), S. 161.

II. Leopold-August Warnkönig und Savigny

a) Warnkönigs frühe Jahre²³

Warnkönig wurde 1794 in Bruchsal geboren und begann 1812 in Heidelberg sein rechtswissenschaftliches Studium. 1814 (also im Alter von 20 Jahren) wusste Warnkönig schon, dass er sich dem Lehrfach widmen wollte²⁴.

In Heidelberg folgt er unter anderem den Vorlesungen von Zachariä und Thibaut. Letzterer war sein Professor für Rechtsgeschichte und Pandekten. Es scheint aber, dass Thibaut's Vorlesungen ihm wenig zusagten – so schreibt er in seinem Tagebuch²⁵.

Generell und obwohl Warnkönig ein eifriger Student war, haben ihn die Vorlesungen zuerst weder beeindruckt noch wirklich überzeugt. Von der Kontroverse zwischen Thibaut und Savigny hält er vorerst so gut wie gar nichts²⁶.

1815 reist er nach Göttingen, wo er Gustav Hugo kennenlernt. Diesmal ist die Offenbarung eindeutig: Die Jurisprudenz ist eine Erfahrungswissenschaft! Hugo bringt ihn auf den Weg der Suche nach dem »reinen römischen Recht«... und auch zur historischen Rechtsschule und zu Savigny²⁷.

In seinem Tagebuch schreibt Warnkönig: »Der Sommer 1815 war [...] für mich der lehrreichste und wichtigste meines Lebens, da er den Grund zu meiner Zukunft legte²⁸«. Gisela Wild²⁹ schreibt: »Er wird ein »Priester der Wissenschaft werden und die Lehren der historischen Schule verkünden«.

1816 promoviert Warnkönig in Göttingen und wird 1817 Professor an der Universität Lüttich.

b) Warnkönig in Lüttich

Warnkönig war eine vielseitige Persönlichkeit. Bei seiner Ankunft in Lüttich war er erst 23 Jahre alt, aber die Annahme des Lehrstuhls für Römisches Recht schrieb er im Zeichen einer Lebensaufgabe³⁰: Er sollte die Lehre der Historischen Rechtsschule nach Belgien und über Belgien nach Frankreich bringen. Obwohl

23 Gisela Wild, *Leopold August Warnkönig 1794–1866. Ein Rechtslehrer zwischen Naturrecht und historischer Schule und ein Vermittler deutschen Geistes in Westeuropa*, Karlsruhe 1961.

24 Wild, S. 6.

25 Wild, S. 6. (Wild zitiert hier Warnkönigs Tagebuch: Tgb. VIII, S. 197–201).

26 Wild, S. 7.

27 Wild, S. 10.

28 Wild, S. 11, Tgb. VIII, S. 306.

29 Wild, S. 11.

30 Jules de Saint-Genois, *Notice sur L.-A. Warnkönig, associé de l'Académie*, Bruxelles 1868, S. 9.

Belgien inzwischen von Frankreich getrennt war, ist die Beziehung ziemlich stark geblieben, so dass der Weg nach Frankreich und Belgien noch ein gemeinsamer zu sein schien. So lässt sich wohl auch erklären, dass Warnkönig Rufe nach Königsberg und Breslau abgelehnt hat³¹.

Bei seiner Ankunft in Lüttich sprach Warnkönig noch kein Französisch. Dies sollte aber vorerst kein größeres Problem sein, da in den neuen Universitäten jetzt wieder Latein die Unterrichtssprache war. Trotzdem hat Warnkönig sehr schnell Französisch gelernt, auch weil er der Meinung war, dass durch den Gebrauch der französischen Sprache seine Vorlesungen effektiver sein würden³².

Hier muss auch betont werden, dass die Belgier nicht alle davon überzeugt waren, dass sie überhaupt neue Universitäten brauchten, die nach einem deutschen Modell organisiert waren, und schon gar nicht waren alle davon überzeugt, dass sie noch das römische Recht brauchten! So erklärt sich auch, dass Warnkönigs Antrittsvorlesung den Titel trug: »*De studii juris Romani utilitate et necessitate*«³³.

Für seine Studenten hat er sofort ein Handbuch schreiben wollen. Dieses Handbuch, welches natürlich der Historischen Rechtsschule treu war, wurde schon 1819 veröffentlicht³⁴. Sehr schnell kam dann auch schon eine zweite³⁵, verbesserte Ausgabe des Handbuchs. Ein wichtiger Grund dafür war, dass man die Veroneser Gaius-Handschrift entdeckt hatte und dies eine Revolution für die Wissenschaft des römischen Rechts bedeutete. Das Handbuch musste also angepasst werden. Warnkönig legte sehr viel Wert auf ein gutes Handbuch, weil er seinen Kollegen auch demonstrieren wollte, wie man ein guter Professor war. Schrecklich fand er, wenn die Kollegen während der Vorlesung schlicht ihren Text diktieren³⁶.

Dass Warnkönig ein großer Wissenschaftler war, ist natürlich nicht zu be-

31 Idem, S. 6.

32 Frédéric Auguste Ferdinand Thomas De Reiffenberg/Léopold Auguste Warnkönig, *Essai de réponse aux questions officielles sur l'enseignement supérieur*, Bruxelles 1828, S. 33–36.

33 Leopold August Warnkönig, *Oratio de studii juris romani utilitate et necessitate. Publice habita die 4 novembris 1817 cum in universitate leodiensi lectiones iuris romani solenniter aperiret*, Liège 1819. Ausschnitte dieser Vorlesung wurden auch auf Französisch veröffentlicht, in: *Thémis ou bibliothèque du jurisconsulte*, 2 (1824), S. 337–344 (Brüsseler Druck).

34 Leopold August Warnkönig, *Institutionum seu elementorum juris privati romani libri IV, in usum praelect. acad. vulgati, cum introduct. in univers. jurisprudent. ad studium juris romani et notis litterariis*, Liège 1819. Dieses Buch, ebenso wie die folgenden Ausgaben, hatte großen Erfolg in England, Spanien und Portugal. Siehe: De Saint-Genois, *op. cit.*, S. 6.

35 Leopold August Warnkönig, *Institutiones juris romani privati, Editio altera, emendata et novo ordine digesta, etiam ex Gaji Institutionibus, Vaticanis Juris Romani fragmentis aliisque fontibus recens detectis aucta*, Leodii 1825.

36 Warnkönig, *Institutiones, Editio altera, op. cit.*, (praefatio), S. x–xi.

zweifeln. Er war bestimmt einer der größten, die meine Fakultät je gekannt hat³⁷. Aber als Professor und Kollege waren seine Erfolge bescheidener. Das Niveau seiner Vorlesungen war einfach zu hoch für die meisten Studenten³⁸ und Warnkönig weigerte sich, seine Ansprüche an das tatsächliche Niveau der Studenten anzupassen. Die Lage spitzte sich so sehr zu, dass ihn 1826 seine Studenten fast gelyncht hätten³⁹.

Auch das Verhältnis zu seinen Kollegen war nicht das Beste. Es muss aber auch gesagt werden, dass Warnkönig von seinem Charakter her nicht immer berechenbar und ausgeglichen war. In ihrer Biographie, schreibt Gisela Wild (S. 2): »Niederschmetternde Enttäuschung trifft ihn nach emphatischem Erglücken in Freundschaftsgefühlen, hingebungsvolles, fast peinliches Öffnen seines Innersten wechselt mit krampfhaftem Sich Verschließen; sein Gemüt schwankt zwischen einem Himmelhoch-Jauchzend und Zu-Tode-Betrübt«. Er konnte auch sehr beleidigend gegenüber seinen Kollegen sein, die er oft nur als »Oberflächliche Schwadronneure« oder »Talentlose Halbnarre« bezeichnete⁴⁰.

So kam es auch dazu, dass er seine Vorlesungen nur noch unregelmäßig gehalten hat und ihn sein Lütticher Schüler Evrard Dupont oft ersetzen musste. Schließlich wechselte Warnkönig 1827 von Lüttich nach Löwen, wo er bis zur belgischen Unabhängigkeit (1830) Professor für römisches Recht war.

Warnkönigs Mission war es also, das Licht der Historischen Rechtsschule nach Belgien und Frankreich zu bringen. Dazu genügten weder die Lütticher Vorlesungen noch die Handbücher in lateinischer Sprache. Es bedurfte vielmehr eines weiteren Instruments, nämlich der auf die Rechtsgeschichte ausgerichteten Zeitschrift »Thémis«.

c) Thémis

Die Zeitschrift Thémis kann eigentlich als die erste juristische Zeitschrift Frankreichs angesehen werden. Vor ihrem Erscheinen konnte man nur auf regelmäßig erscheinende Publikationen zurückgreifen, die Gerichtsurteile oder Plädoyers wiedergaben⁴¹. Die Zeitschrift wurde 1819 gegründet. In den ersten Bänden waren die Namen der Herausgeber noch nicht vermerkt. Ganz be-

37 Paul Harsin, in *Liber memorialis, L'université de Liège de 1867 à 1935, notices biographiques*, Liège 1936, 1. Band, S. 6.

38 *Ibidem*.

39 Paul Harsin, *Quelques incidents de la vie universitaire à Liège et de Louvain avant la révolution de 1830*, in *La Vie Walonne* X, 1929–1930, S. 322–323.

40 Wild, *op. cit.*, S. 38.

41 So ausdrücklich Julien Bonnecase, *La Thémis (1819–1831) son fondateur, Athanase Jourdan*², Paris 1914, S. 149–150 (Fn. 1).

scheiden stand dort nur: »une réunion de magistrats, de professeurs et d'avocats«, also »eine Versammlung von Richtern, Professoren und Rechtsanwälten«⁴². Wir wissen jedoch, dass die zwei führenden Personen der Zeitschrift Athanase Jourdan⁴³ und Leopold August Warnkönig waren. Beide waren der Ansicht, dass der Code civil zu viel Platz eingenommen habe und die französische Jurisprudenz unbedingt eine Zeitschrift brauche, in der man auch über den übrigen Teil der Jurisprudenz informiert würde. Hiermit war in erster Linie die deutsche Historische Schule gemeint.

Die Zeitschrift »Thémis« lag Warnkönig sehr am Herzen. Sie war das Instrument, mit dem er die Historische Rechtsschule nach Belgien und über Belgien nach Frankreich bringen wollte.

Allerdings fand man unter den Mitgliedern der Redaktion auch Antoine-Marie Demante⁴⁴, der im Gegensatz zu den beiden erstgenannten Redakteuren ein sehr überzeugter »Napoleonist« war. Demante bekleidete immerhin einen der Lehrstühle für den »Code civil« an der Pariser Fakultät.

Nichtdestotrotz wurde das programmatische Ziel der Thémis ganz deutlich formuliert. Die ersten Sätze des ersten Bandes lauten:

»Faire connaître l'état actuel de la science du droit, seconder les progrès de cette science, et contribuer au perfectionnement de la législation, tel est le but que se proposent les auteurs de ce nouveau recueil périodique.«⁴⁵

In deutscher Übersetzung: »Das Ziel, welches die Autoren dieser neuen Zeitschrift sich vorstellen, ist es, den aktuellen Stand der Rechtswissenschaft zu verbreiten sowie die Fortschritte dieser Wissenschaft zu unterstützen und zur Perfektionierung der Gesetzgebung beizutragen.«

Die Rechtswissenschaft sollte also im Mittelpunkt stehen und nicht der Code civil, der gar nicht erwähnt wird oder nur mittelbar, insoweit er nämlich zur verbessernden Gesetzgebung gehört. Die französischen Gesetze sollen mit den römischen verglichen werden, ferner auch mit den anderen Gesetzen Europas⁴⁶. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung stehen also im direkten Fokus der Zeitschrift. Die belgischen und französischen Leser sollen mit den Schriften der deutschen Historischen Rechtsschule vertraut gemacht werden, indem diese Schriften auf Französisch zusammengefasst werden. Die Thémis soll auch die

42 Ab dem 5. Band wurde dies geändert, und die Herausgeber wurden fortan namentlich genannt.

43 Über Jourdan hat auch Warnkönig geschrieben: L. A. Warnkönig, *Der Rechtsgelehrte, Dr Jourdan in Paris, und sein Verhältnis zur Reform der Rechtswissenschaft in Frankreich*, in: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 7 (1831), S. 42–89.

44 Antoine-Marie Demante (1789–1856) war ein berühmter französischer Jurist.

45 Siehe Thémis 1 (1819), S. 5.

46 *Ibid.*

Organisation der verschiedenen Rechtsschulen und Unterrichtsmethoden in Europa vergleichen⁴⁷.

1) Thémis 1 (1819)

Der erste Artikel überhaupt in dieser Zeitschrift ist bereits ein Text von Warnkönig, mit dem Titel »*De l'état actuel de la science du Droit en Allemagne, et de la révolution qu'elle y a éprouvée dans le cours des trente dernières années*⁴⁸«. Übersetzt heißt dies: »Vom aktuellen Stand der Rechtswissenschaft in Deutschland und von der Revolution die sie in den letzten dreißig Jahren erlebt hat«.

Diesen Text schreibt Warnkönig noch in deutscher Sprache⁴⁹, wahrscheinlich weil sein Französisch noch nicht gut genug war, um sofort in dieser Sprache zu schreiben. Aber durch diesen Text versteht man sofort, welchen Weg Warnkönig der französischen Jurisprudenz aufzeigen möchte, nämlich denjenigen der Historischen Rechtsschule! Zentral erscheint in seinem Vortrag die Person von Gustav Hugo⁵⁰. Warnkönig berichtet natürlich auch über den Streit zwischen Thibaut und Savigny⁵¹. Hier stellt er sich deutlich auf die Seite von Savigny. Kurz nach dem Artikel von Warnkönig folgt ein Text⁵², der eine geordnete Liste der wichtigsten juristischen Werke geben soll, die seit 1789 erschienen sind. Dazu betont der Autor⁵³, dass er hiermit die deutschen Juristen nachahmen möchte.

Desweiteren berichtet Warnkönig⁵⁴, wie das Jurastudium in den Niederlanden organisiert ist. Er unterstreicht hier, wie wichtig das römische Recht in den Niederlanden geblieben ist (im Gegensatz zu Frankreich). Er betont auch, wie nützlich die Vorlesung »Rechtszyklopädie« sei. In Deutschland gäbe es sie seit 50 Jahren. In den Niederlanden gäbe es sie inzwischen zwar auch, aber in Frankreich noch nicht.

2) Thémis 2 (1820)–Thémis 7 (1825)

In den nächsten Bänden der Zeitschrift, findet man zahlreiche Berichte über wichtige Werke der Historischen Rechtsschule, wie z. B. eine Besprechung von

47 Siehe Thémis 1 (1819), S. 6.

48 L. A. Warnkönig, in: Thémis 1 (1819), S. 7–24.

49 Der deutsche Text wurde von M. Cralle, Warnkönigs Schüler, ins Französische übersetzt.

50 L. A. Warnkönig, in Thémis 1 (1819), S. 11.

51 L. A. Warnkönig, in Thémis 1 (1819), S. 21–23.

52 A. D., *Jurisprudence des Arrêts en matière judiciaire*, in Thémis 1 (1819), S. 40.

53 Der Autor wird nur mit den Initialen A. D. genannt. Vielleicht handelt es hier um Antoine Demante.

54 L. A. Warnkönig, *De l'enseignement du Droit dans les Universités des Pays-Bas*, in: Thémis 1 (1819), S. 353–367.

Savignys »Recht des Besitzes« oder der »Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter«. Meist bespricht Warnkönig diese Werke selbst und zwar – natürlich – in französischer Sprache. So konnten diese wichtigen Werke die französischen Juristen erreichen, obwohl nur die wenigsten Deutsch lesen konnten.

In der »Thémis« werden zudem verschiedene Briefe veröffentlicht, z. B. ein Brief von Gustav Hugo⁵⁵, der über verschiedene »Funde« der deutschen Romanistik berichtet: Er berichtet unter anderem über Friedrich Bluhmes Entdeckungen zur Entstehungsgeschichte und »*Ordnung der Fragmente in den Pandekentiteln*«⁵⁶. Einen weiteren interessanten Brief hat Athanase Jourdan selbst an die Redakteure der Thémis geschrieben⁵⁷. Dort gibt Jourdan seiner Freude darüber Ausdruck, dass Hugo und Savigny sich für die Zeitschrift »Thémis« interessiert haben. So hat Savigny auch einen Artikel über die »Thémis« in seiner »Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft« geschrieben⁵⁸.

Außerdem hat die »Thémis« Texte von Haehnel, Niebuhr, Mittermaier, Götschen und Bluhme veröffentlicht. Die Historische Schule war also sehr gut repräsentiert.

Bemerkenswert ist ein anonymer Brief⁵⁹, den die Redaktion erhalten und veröffentlicht hat. Dieser Leser schreibt schlicht und einfach, dass das römische Recht tot sei. Nach Heineccius und Pothier soll diese Wissenschaft definitiv steril geworden sein. Alles, was nach Pothier noch erschienen sei, wird als vollkommen unnötig bezeichnet. Betrübtlich ist der letzte Satz: »Pour moi qui suis Français, je proteste contre l'importation de toute idée qui n'est pas éclos d'un cerveau français [...]« (Für mich als Franzose protestiere ich gegen jede Idee die nicht in einem französischen Gehirn erfunden wurde ...). Jourdan hat darauf geantwortet. Aber durch diesen Brief erkennt man auch, dass die juristische Krise in Frankreich wohl gravierend war. Juristen wie dieser anonyme Leser gab es wahrscheinlich viele, und sie zu überzeugen, war kein einfaches Unterfangen!

3) Thémis 8 (1826)–Thémis 10 (1829)

Thémis 8 (1826): Warnkönig erscheint nicht mehr unter den Herausgebern (die alle aus Paris kommen). 1826 stirbt auch Jourdan, im Alter von 35 Jahren. Im

55 Thémis 3 (1821), S. 278–283.

56 Unter diesem Titel war ein Jahr zuvor in der »Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft« (Bd. 4, 1818/1820), S. 257–472 ein langer Beitrag Bluhmes erschienen.

57 Thémis 3 (1821), S. 380–382.

58 F. C. Savigny, *Thémis, ou bibliothèque du Jurisconsulte. Tome 1. (Livraison 1–5.) Tome 2. (Livr. 6.) Paris, au bureau de la Thémis, rue git-le-coeur*, (Anzeige), Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 4 (1820) S. 482.

59 Thémis 8 (1826), S. 109–111.

Gegensatz zu all seinen Mitarbeitern der »Thémis« war Jourdan noch nicht offiziell Professor gewesen.

So ändert sich die Dynamik der Zeitschrift. Die Franzosen sind entweder nicht mehr so sehr interessiert oder es fehlt ihnen eben die engagierte Haltung, die Jourdan und Warnkönig auszeichnete.

Wie schon erwähnt, war Warnkönigs Einsatz auch unregelmäßig: Zuweilen konnte man ihn überhaupt nicht bremsen, und ein anderes Mal kroch er überhaupt nicht aus seinem Bett. In dieser Hinsicht war 1826 auch ein eher schwieriges Jahr. Er hat nur sehr wenige Vorlesungen in Lüttich gehalten und Dupont musste ihn oft ersetzen. Dies erklärt vielleicht auch seine Abwesenheit in der Liste der Thémis-Redakteure des 8. Bandes.

Der Tod von Jourdan war für die »Thémis« fatal. Die Zeitschrift erschien nicht mehr. Warnkönig wollte sie in Lüttich fortsetzen. So veröffentlichte er 1827 eine sehr ähnliche Zeitschrift mit den Namen »Bibliothèque du jurisconsulte«, also unter Verwendung des Untertitels der »Thémis«. In dieser Form erschien die Zeitschrift aber nur während des Jahres 1827. In der Redaktion befanden sich außer Warnkönig nur andere »Belgier« aus Lüttich und Löwen.

1827 ist – wie schon erwähnt – das Jahr, in dem Warnkönig einen Ruf nach Löwen angenommen hat (aber eigentlich hatte er sich selbst beworben). Da nach Jourdans Tod in Paris niemand seine führende Rolle übernehmen wollte, übernahm Warnkönig sie. Aber eigentlich ist es eher die Lütticher Zeitschrift »Bibliothèque du jurisconsulte et du publiciste«, die jetzt den Namen »Thémis« übernimmt. Die Redaktion ist von nun an ganz in Löwen, und außer Warnkönig sind dort auch Birnbaum und Holtius direkt daran beteiligt. Im 9. Band der Thémis (1829) ist Blondeau als einziger Pariser Professor übrig geblieben. Die anderen sind alle »Belgier« aus der Uni Löwen, nämlich Warnkönig, Birnbaum und Holtius.

d) Warnkönig in Gent

1830 ging dann alles zu Ende. Belgien trennte sich von den Niederlanden, und die von den Niederländer ernannten Professoren wurden zum größten Teil zurückgeschickt, weil man den Verdacht hatte, sie seien »Orangisten«, also der Niederländischen Krone treu und dadurch Gegner des neu gegründeten Staates Belgiens. Für die belgischen Universitäten war dies natürlich eine Katastrophe! Sehr viele exzellente Professoren konnten nur durch geringer qualifizierte ersetzt werden. Birnbaum verließ Löwen für Heidelberg, Holtius ging nach Holland zurück Aber Warnkönig wurde schließlich doch noch zurückgehalten und bekam einen Ruf nach Gent. Somit kam er also in seiner dritten belgischen Universität unter, wo sich seine Zusammenarbeit mit Haus, der ebenfalls in Belgien geblieben war, aus-

gezeichnet gestaltete. Pierre de Ryckere hatte den Lehrstuhl nach Belgiens Erlangung der Unabhängigkeit inzwischen verlassen und so für zwei deutsche Kollegen freigemacht. Mit Haus und Warnkönig hatte Gent zwei bedeutende Mitglieder der Historischen Rechtsschule, die dort auch sehr gute Arbeit leisteten. Die Vorlesungen waren natürlich moderner. Zur Erinnerung: De Ryckere unterrichtete das römische Recht noch wie zu Bartolus' Zeiten.

Aber auch auf der wissenschaftlichen Ebene gab es ein wichtige Fortschritte: Haus schrieb das neue belgische Strafgesetzbuch und Warnkönig unter anderem seine *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte*.

Dieses letztere wichtige Werk weckte König Leopolds Aufmerksamkeit. So wurde Warnkönig öfter vom belgischen König eingeladen. Doch auch in Gent waren Warnkönigs Beziehungen zu seinen Kollegen kompliziert, und so verließ er 1837 Belgien definitiv. Die belgische Regierung versuchte ihn noch zurückzuhalten, in dem sie ihm eine deutliche Gehaltserhöhung anbot⁶⁰. Doch Warnkönig nahm den Ruf nach Freiburg im Breisgau an. Diese Entscheidung scheint er ein wenig bereit zu haben. In ihrer Warnkönig-Biographie lässt Gisela Wild Warnkönig folgendermaßen zu Worte kommen: »Warum nur, fragt er sich, ist er in diese Wüste gegangen?« Wie dem auch sei, Warnkönig hat Belgien verlassen und man könnte sich fragen, inwiefern nicht eher Belgien – vom Gesichtspunkt des römischen Rechts aus – eine Wüste geworden war.

III. Das belgische Recht nach Warnkönig

Es stellt sich die Frage, welchen Einfluss die Historische Rechtsschule auf die nächsten Generationen gehabt hat. Hier muss man einen Unterschied machen zwischen den Lehrstühlen für römisches Recht und der Entwicklung des Zivilrechts.

1) Das römische Recht

Aus den drei Universitäten aus der niederländischen Zeit wurden 1834 vier. Nur die Universitäten Gent und Lüttich haben die belgische Unabhängigkeit überlebt. Die staatliche Universität Löwen wurde geschlossen und zwei neue Universitäten gegründet. In Brüssel wurde eine freie Universität gegründet, in Löwen eine katholische⁶¹.

60 G. Wild, *op. cit.*, S. 34.

61 Siehe hierzu Pieter Dhondt, *Un double compromis. Enjeux et débats relatifs à l'enseignement universitaire en Belgique au XIX^e siècle*, Gand 2011, *passim*.

An drei dieser Universitäten wurde das römische Recht noch im Sinne der Historischen Schule unterrichtet:

In Gent war Haus nach Warnkönigs Abschied geblieben. Außerdem darf auch Jules de Saint-Genois hier hinzugezählt werden, der als Schüler Warnkönigs der Historischen Schule nahestand. In Lüttich war der Lehrstuhl nach wie vor durch Warnkönigs Schüler Dupont besetzt.

An der neuen freien Universität in Brüssel wurde Charles Maynz⁶² angestellt. Maynz hatte in Bonn und in Berlin studiert. Als Lehrer hatte er Niebuhr, Rudorff und Savigny. Seine Doktorarbeit schrieb er jedoch an der Universität Gent, weil er aus gerichtlichen Gründen Preußen verlassen musste. In Brüssel lehrte er ab 1834 die Pandekten, und 30 Jahre später bekam er einen Ruf nach Lüttich, wo er den emeritierten Dupont ersetzte.

In Löwen hingegen wurde Liévin De Bruyn Professor für römisches Recht. Er war der Sohn eines früheren Professors der alten Universität Löwen. In dieser Universität wurde das römische Recht also nicht mehr nach der historischen Methode gelehrt.

Und so blieb es auch: Man kann kein einheitliches Bild der belgischen Romanistik schreiben. Grob gesehen kann man jedoch behaupten, dass die Universitäten von Gent und Lüttich am meisten der historischen Methode treu geblieben sind.

2) Das Zivilrecht

Auf dem Gebiete des Zivilrechts ist das Bild ein wenig anders. Hier muss man feststellen, dass das belgische Zivilrecht immer sehr an das französische gebunden blieb. Natürlich haben die belgischen Juristen regelmäßig zeigen wollen, dass sie nicht von den Franzosen abhängen. Aber da die Gesetzbücher anfangs sogar identisch waren, liegt es auf der Hand, dass die belgischen Juristen die französischen Kollegen sehr oft imitiert und ohnehin immer deren Publikationen gelesen haben.

Wenn man die drei wichtigsten Zivilisten Belgiens aufzählen müsste, würde ich die drei folgenden Namen vorschlagen: François Laurent, Henri De Page und René Dekkers.

- a) François Laurent war eigentlich Luxemburger. Er hat in Lüttich studiert und wurde dann in Gent Professor für Zivilrecht. François Laurent war vielleicht der größte belgische Zivilist. Gisela Wild schreibt, dass er ein Schüler Warnkönigs gewesen sei, aber diese Aussage beruht auf einem Missverständnis. Als Laurent in Lüttich studiert hat, war Warnkönig schon in Gent.

62 A. Le Roy, *Liber memorialis. L'université de Liège depuis sa fondation*, Liège 1869, S. 872ff.

Warnkönig und Laurent waren also Kollegen und hatten kein Lehrer-Schüler Verhältnis. Aber es stimmt schon, dass Laurent die Pandekten gut kannte und auch der historischen Methode nahe stand. Hier gilt es zu betonen, dass die oft zu lesende Aussage, nach welcher Laurent ein Anhänger der französischen »Ecole de l'Exégèse« war, wohl gar nicht stimmt! Er war zwar ein großer Zivillist in einer Zeit, in der die meisten Zivilrechtslehrer Anhänger dieser exegetischen Methode waren. François Laurent sollte man jedoch nicht zu dieser Schule zählen!

- b) Henri De Page ist der wohl am häufigsten zitierte belgische Zivillist. Für ihn gilt die Aussage, dass das belgische Recht fast französisches Recht ist, in besonderem Maße. Sein »Traité élémentaire« vergleicht ständig belgisches und französisches Recht, und die französischen Autoren werden auch regelmäßig zitiert.
- c) René Dekkers hat viel mit De Page gearbeitet. Er hat auch eine flämische Version von De Pages Werk geschrieben. Meines Erachtens war Dekkers jedoch ein besserer Jurist als De Page, sei es nur, weil er ein viel besserer Rechtshistoriker war.

Im Übrigen stellt sich heutzutage die Frage, ob es überhaupt noch ein einziges Rechtssystem in Belgien gibt oder ob wir heute nicht schon zwei getrennte haben. Es stimmt tatsächlich, dass die französischsprachigen Juristen noch immer den Reflex haben, nach Frankreich zu schauen. Die flämischen Juristen hingegen beherrschen immer seltener Französisch und haben sowohl den französischen als auch den französischsprachigen Juristen den Rücken zu gewandt. So kommt es, dass die Rechtssprachen sowie die Rechtswissenschaften immer größere Unterschiede aufweisen.

Was ist also heute von Savigny in Belgien übriggeblieben? Die Person und das Werk kennen die Wenigsten noch. Der Einfluss der Historischen Schule und der Pandektisten ist jedoch im belgischen Recht überall zu spüren. Aber das entgeht den meisten belgischen Juristen heutzutage

